

## 6. Haftpflichtversicherung für Gastärzte

Der BDA hat zur Förderung der Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder eine Gastarzthaftpflichtversicherung abgeschlossen. Der BDA will mit dieser Versicherung seinen Mitgliedern die Sorge nehmen, als Gastärzte an einem fremden Krankenhaus im Rahmen der Fort- und Weiterbildung möglicherweise ohne Versicherungsschutz zu sein. Dieser Versicherungsschutz soll auch den Ärzten zugute kommen, die in ihr Krankenhaus Kollegen als Gäste zur Fort- und Weiterbildung aufnehmen.

Versichert sind die Mitglieder des BDA aus der **Tätigkeit als Gastarzt** im Inland, in Österreich und in der Schweiz und/oder aus der **Beschäftigung von Gastärzten** im Inland, wobei der einzelne Gastarzt nicht länger als 8 Wochen im Jahr tätig sein darf.

**Gastarzt** im Sinne der Versicherung ist ein Arzt, der

- zur Erweiterung und Vertiefung seiner beruflichen Fähigkeiten oder zur Erlernung einer besonderen medizinischen Technik
- unentgeltlich und nicht in hauptberuflicher Stellung an einer Klinik weilt, um die von ihm angestrebten Fertigkeiten zu erlernen.

*Keine* Gastärzte im Sinne der Versicherung sind Kollegen, die unbezahlt am Krankenhaus arbeiten, weil sie keine Anstellung gefunden haben.

Versichert sind sowohl der Gastarzt als auch der gastgebende Arzt gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht für Schadensereignisse, die den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschäden), Sach- oder Vermögensschäden herbeigeführt haben, sofern der Gastarzt bzw. der gastgebende Arzt **im Zeitpunkt des Haftpflichtschadenfalles bereits Mitglied im BDA** war.

Deckungssummen


10.000.000,-- € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Für alle Schadensfälle eines Versicherungsjahres beträgt die Höchstleistung des Versicherers für jeden Versicherten das Zweifache dieser Summen und für den Berufsverband insgesamt das Fünffache dieser Summen.

Diese Versicherung erstreckt sich nicht auf Ansprüche anderer Art, etwa arbeitsrechtliche Ansprüche des Krankenhausträgers gegen den leitenden Anästhesisten auf Erstattung von Arbeitsentgelt für Ärzte, die er ohne Genehmigung des Krankenhausträgers beschäftigt, um ihnen Gelegenheit zu geben, sich beruflich zu betätigen.

Aus forensischen wie aus arbeitsrechtlichen Gründen ist zu beachten, dass es **nicht** Aufgabe des Gastarztes sein kann, an der für ihn fremden Arbeitsstätte **ärztliche Leistungen** zu erbringen. Wird der Gastarzt ausnahmsweise selbst tätig, so muß dies unter *unmittelbarer und ständiger Aufsicht* des erfahrenen Kollegen geschehen, damit dieser sofort in den Behandlungsablauf eingreifen kann. Die leitenden Ärzte werden in ihren Dienstverträgen in aller Regel ausdrücklich verpflichtet, vor der Aufnahme von Gastärzten das Einvernehmen des Krankenhausträgers einzuholen.

Der Versicherungsschutz der Gastarzthaftpflichtversicherung ist subsidiär; die Leistungen aufgrund individueller Haftpflichtversicherungsverträge, die das Mitglied selbst oder Dritte (u.a. der Krankenhausträger) zu seinen Gunsten abgeschlossen haben, gehen dieser Gruppenversicherung vor.

 **Hinweis:** Um Missverständnisse und Versicherungslücken zu vermeiden, sollte sich jedes Mitglied, das die Gastarzthaftpflichtversicherung in Anspruch nehmen will, vorher schriftlich unter Angabe der Art und Dauer der Tätigkeit mit dem Versicherungsreferat in Verbindung setzen (Formular: **Anlage 4**).

